

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geographie mit den
Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.)
und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer))**

Vom 29. November 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 101), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 169) , geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 61), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2010 Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 44), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 26), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 63)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 10 Studienziel
- § 11 Zugang zum Masterstudium
- § 12 Studienvolumen
- § 13 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Geographie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der zu studierenden Module oder Modulelemente ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Modulprüfungsleistungen können durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Klausuren können in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung nicht möglich wäre und zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 20 bis 40 Minuten. Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 5 bis 10 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der im Studienverlaufsplan angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem gewichteten Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5 **Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 70.000, der der Masterarbeit 200.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache sind in jedem Fall beizufügen.

§ 6 **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Geographie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem

Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist und die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich höchstens in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und
Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen die weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen die Studierenden, die nicht unter die Anwartschaften (a) bis (c) fallen.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7 Studienziel

Das erfolgreiche Studium des Faches Geographie im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelor ermöglicht den Studierenden den Zugang zu dem weiterführenden Studiengang Master of Education (Lehramt an Gymnasien). Er vermittelt den Studierenden eine breit angelegte, theoretisch und praktisch fundierte Grundausbildung anhand aktueller geographischer Inhalte. Er schafft die Grundlagen für das Verständnis humangeographischer und physisch-geographischer räumlicher Strukturen und ihrer Dynamik inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien für eine unterrichtliche Umsetzung. Das Fach Geographie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor in die Lage versetzt werden, geographische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie unterrichtspraktisch umzusetzen.

§ 8 Studienaufbau

Das Fach Geographie wird im Umfang von mindestens 41 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9
Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 10
Studienziel

Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Der Studiengang vertieft die humangeographischen und physisch-geographischen Fachkenntnisse inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien. Er vermittelt Kompetenzen in der Diagnose von Problemfeldern in geographischen Fragestellungen, der Entwicklung von Lösungskonzepten und deren unterrichtspraktischer Umsetzung.

§ 11
Zugang zum Masterstudium

Als Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen des § 17 der Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach) mit Ausnahme der Mindestnote für den Zugang zum Masterstudium entsprechend. Weiteres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 12
Studienvolumen

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienvolumen im Fach Geographie umfasst 19 Semesterwochenstunden.

§ 13
Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007
Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. Mai 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht

eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2016 möglich. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2015 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und

des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Studienverlaufsplan für den 2-Fächer-Bachelor of Science/Arts „Geographie“ Profil LA

	Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen in diesem Semester	SWS	P / WP	Voraus- setzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	MNF-Geogr-01 ²	Physische Geographie I ³	V Phys. Geographie I BS Phys. Geographie I GP Phys. Geographie I	3 1 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ²	10	
	MNF-Geogr-80	Geographische Methoden Lehramtsstudierende	Ü IKT	1	P	keine	H (25%)	2	
				Σ 7				Σ 12	
2. Semester	MNF-Geogr-02 ²	Physische Geographie II ³	V Phys. Geographie II BS Phys. Geographie II GP Phys. Geographie II	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ²	10	
				Σ 7				Σ 10	Σ 22
3. Semester	MNF-Geogr-03 ²	Humangeographie I ³	V Humangeographie I BS Humangeographie I GP Humangeographie I	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ²	10	
	MNF-Geogr-71	Geographische Informationssysteme I	VU	2	WP	keine	K (100%)	5	
	MNF-Geogr-72	Fernerkundung I	V	2	WP	keine	K (100%)	5	
				Σ 9				Σ 15	
4. Semester	MNF-Geogr-04 ²	Humangeographie II ³	V Humangeographie II BS Humangeographie II GP Humangeographie II	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ²	10	
	MNF-Geogr-80	Geographische Methoden Lehramtsstudierende	Ü GIS und FE im Unterricht Ü Karteninterpretation	2 1	P P	siehe Modul- beschreibung	H (50%) H (25%)	6	
				Σ 9				Σ 16	Σ 31
5. Semester (Mobilitäts- fenster)	MNF-Geogr-20	Spezielle Geographie ¹ (MNF-Geogr-21 bis MNF-Geogr-39)	V oder Ü HS	2 2	WP	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K o. H (50%) H (50%)	10	
	MNF-Geogr-53	Regionale Geographie (Modul 5.-6. Sem.)	V	2	P	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (50%)	2,5	
				Σ 6				Σ 12,5	
6. Semester (Mobilitäts- fenster)	MNF-Geogr-53	Regionale Geographie (Modul 5.-6. Sem.)	V	2	P	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (50%)	2,5	
			Ex	3 Tage	P	siehe Modul- beschreibung	Unbenotet	2	
		Bachelorarbeit				siehe Modul- beschreibung			
				Σ 3				Σ 4,5	Σ 17
				ΣΣ 41					

¹ Die Module der Speziellen Geographie müssen unterschiedliche sein (gilt auch in Verbindung mit M.Edu). Die zeitliche Abfolge des Moduls Spezielle Geographie ist zwischen dem fünften und sechsten Semester freigestellt. Die Vorlesungen der Module Spezielle Geographie können teilweise oder ganz durch eine Übung im jeweiligen Modul ersetzt werden.

² Gekennzeichnete Exkursionen werden unbenotet geprüft. Die jeweilige Prüfungsleistung z.B. P, Ka etc. findet sich im Modulhandbuch.

³ Alternativ können die Module MNF-Geogr.- 03: Humangeographie I und Module MNF-Geogr.- 04: Humangeographie II im ersten und zweiten Semester und die Module MNF-Geogr.- 01: Physische Geographie I und Module MNF-Geogr.- 02: Physische Geographie II im dritten und vierten Semester belegt werden. Als methodische Grundlagenmodule können entweder GIS oder Fernerkundung gewählt werden, wobei das Modul im ersten wie auch im dritten Semester absolviert werden kann.

Studienverlaufsplan für den 2-Fächer-Master of Education „Geographie“ Profil LA

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL ²	LP	
								Sem.	Jahr
1.-4. Semester	MNF-Geogr-20	Spezielle Geographie ¹	V/HS	2/2	WP	keine	K (50%) / H (50%)	8	
	MNF-Geogr-420	Fachdidaktik: Räumliche Strukturen und Prozesse im Unterricht	V/Üb	1/3	P	keine	PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-410	Große Exkursion EDU	Ex	14 Tage	P	keine	H (100%)	9	
	MNF-Geogr-20	Spezielle Geographie ¹	V/HS	2/2	WP	keine	K (50%) / H (50%)	8	
	MNF-Geogr-450	Geographiedidaktisches Projekt	V/Üb	1/3	P	keine	PA (100%)	5	
					Σ 19				Σ 35

Die Abfolge der Module im Studienverlaufsplan ist nicht bindend und wird zwischen dem ersten und vierten Semester freigestellt. Es werden nicht alle Module jedes Semester angeboten.

¹ Die Module der Speziellen Geographie (MNF-Geogr-21 bis MNF-Geogr-39) müssen unterschiedliche sein (gilt auch in Verbindung mit B.Sc./B.A.). Die zeitliche Abfolge der Module Spezielle Geographie ist zwischen dem ersten und vierten Semester freigestellt. Die Vorlesungen der Module Spezielle Geographie können teilweise oder ganz durch eine Übung im jeweiligen Modul ersetzt werden.

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer, Modulbezeichnung: Name des Moduls
- Kürzel Lehrveranstaltungsform: V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten, BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, HS: Hauptseminar, PA: Projektarbeit, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung, P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- PL: Prüfungsleistung : K: Klausur, M: mündliche Prüfung, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben, LP: Leistungspunkte / ECTS-Punkte

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.07.2013

Exportmodule der Sektion Geographie:

a) Exportmodule auf Bachelorebene:

(Kursiv und gelb: Nachrichtlich Exportanteile, die Teil der Geographie-Studiengänge sind.)

Export in Studiengang:	Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
2F-B.A. Soziologie									
2F-B.A. Soziologie	1./3.	MNF-Geogr.-03b	Humangeographie I für Soziologen (ohne Geländepraktikum)	V BS	3 2	WP 1 aus 2	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
2F-B.A. Soziologie	2./4.	MNF-Geogr.-04b	Humangeographie II für Soziologen (ohne Geländepraktikum)	V BS	3 2	WP 1 aus 2	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
Summe 8,5 bzw. 17 LP									
B.Sc. Prähistorische und Historische Archäologie Nebenfach Geographie im Umfang v. 50 LP									
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	1./3.	MNF-Geogr.-01	Physische Geographie I	V BS GP	3 2 2 Tage	WP Bereich „A“: 3 von 4 Modulen	Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	2./4.	MNF-Geogr.-02	Physische Geographie II	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	1./3.	MNF-Geogr.-03	Humangeographie I	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	2./4.	MNF-Geogr.-04	Humangeographie II	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	1./3./5.	MNF-Geogr.-11	GIS und Kartographie	V V Ü	1 2 2	P	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	9
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	3.-6.	MNF-Geogr.-20-2-F-NF(gr.)	Spezielle Geographie	V HS	2 2	WP Bereich „B“: 1 Modul der Speziell Geographie	Siehe Modulschreibung	K (50%) H (50%)	8
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie	1./3./5.	MNF-Geogr.-14b	Methoden der Fernerkundung (für Archäologen, ohne Übungen)	V	2	P	Keine	K (100%)	3
Summe 50 LP									
B.Sc. Prähistorische und Historische Archäologie (im WP Informatik)									
B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie Wahlpflichtmodul Informatik (WI-Geo)	1./3./5.	MNF-Geogr.-11 = WI-Geo	GIS und Kartographie	V Karto. V GIS Ü GIS	1 2 2	WP	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	9
Summe 9 LP									
B.Sc. Informatik Anwendungsfach Geographie im Umfang v. 17 LP									
B.Sc. Informatik	1./3./5.	MNF-Geogr.-01	Physische Geographie I	V BS GP	3 2 2 Tage	WP Bereich A: 1 von 4 Modulen	Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Informatik	2./4./6.	MNF-Geogr.-02	Physische Geographie II	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Informatik	1./3./5.	MNF-Geogr.-03	Humangeographie I	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Informatik	2./4./6.	MNF-Geogr.-04	Humangeographie II	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(unb.)	10
B.Sc. Informatik	1./3./5.	MNF-Geogr.-14	Methoden der Fernerkundung	V Ü	2 2	WP: Bereich B: 1 von 2 Modulen	Keine	K (100%)	7
B.Sc. Informatik	1./3./5.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2		Keine	K (50%) H (50%)	7
Summe 17 LP									

Export in Studiengang:	Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
B.Sc. Geowissenschaften									
B.Sc. Geowissenschaften	4.	MNF-Geogr.-11d	GIS für Geowissenschaftler	Ü	2	P	Keine	H (100%)	3
Summe 3 LP									
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft Im Bereich WPB-RW-2 Wirtschaftsgeographie muss 1 Modul gewählt werden.									
BWL Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft	3./5.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2	WP	Keine	K (50%) H (50%)	7
BWL Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft	4.-6.	WPB-RW-2 = MNF-Geogr.-NF(kl.)	1 VL aus dem Wahlpflichtbereich der Speziellen Geographie <i>Anmerkung: Es sind nur Veranstaltungen der Wirtschaftsgeographie wählbar.</i>	V	2	WP	Keine	K (100%)	4
Summe 4 bzw. 7 LP									
B.Sc. Volkswirtschaftslehre Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft Im Bereich WPB-RW-2 Wirtschaftsgeographie muss 1 Modul gewählt werden.									
VWL Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft	1./3./5.	MNF-Geogr.-20-2-F-NF(gr.)	Spezielle Geographie <i>Anmerkung: Es sind nur Veranstaltungen der Wirtschaftsgeographie wählbar.</i>	V HS	2 2	WP Bereich A: 1 von 4 Modulen	Siehe Modulschreibung	K (50%) H (50%)	8
VWL Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft	2./4./6.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2		Keine	K (50%) H (50%)	7
Summe 7 bzw. 8 LP									
B.A./B.Sc. Wirtschaftswissenschaft mit wirtschaftspädagogischer Ausrichtung siehe (2-Fächer-Geographie-Prüfungsordnung) 70 LP									
B.Sc. 2-F-Geographie	3./4.	MNF-Geogr.-61	Didaktik der Geographie	VU	2	P	Keine	K (100%)	2,5
Summe 72,5 LP									
B.Sc. Geographie Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft									
B.Sc. Geographie	1./3./5.	MNF-Geogr.-Rechtswiss.II	Rechtswissenschaften II für Geographen Seminar Rechtswissenschaften für Geographen Drei VL aus den Rechtswissenschaften zur Vorbereitung	 S V V V	 2 2 2 2	WP	Siehe Modulschreibung	H (100%) Ohne PL	10
Summe 10 LP									

LF: Lehrform: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum, Ü: Übung (Bitte bei Bedarf erweitern!)

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, R: Referat, PP: Praktikumsprotokolle, H: Hausarbeit

LP: Leistungspunkte

b) Exportmodule auf Masterebene:

Studienverlaufsplan für den Master of Science Prähistorische und Historische Archäologie: Anteil der Geographie (30LP)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS Geographie	P/ WP	Voraussetzung	PL ²	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Pflichtbereich							
	MNF-Geogr-302	Methoden der Umweltanalyse - Geodatenerfassung - Fernerkundung - Geostatistik	Ü Ü Ü	2 2 1	P P P	Keine	PA (40%) PA (40%) PA (20%)	10	
		Wahlpflichtbereich Geographie 20 LP aus den folgenden Modulen:							
2. Semester	MNF-Geogr-311	Geojournalismus	Ü	6	WP	Keine	PA (100%)	10	
	MNF-Geogr-312	Geodatenmanagement	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-313	Feld- und Laborpraxis	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-314	Umweltmodellierung	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-315	Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung	HS/Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-316	Küstenforschung	HS/Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-103	Urban and Regional Governance - Public Management und räumliche Planung - Urban and Regional Governance - Stadtmarketing oder - Regionale Wirtschaftsförderung	VÜ HS Ü Ü	2 2 2 2	P P WP WP	Keine	K(40%) H(40%) PA(20%)	10 LP	
3. Semester	MNF-Geogr-301	Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/Ü	1 4	WP P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10	
	MNF-Geogr-303	Integriertes Umweltmanagement	V HS/Ü	1 2	WP P P	Keine	K (40%) PA (60%)	5	
				ΣΣ 33					Σ 30

Exportmodule M.Sc. Biologie:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr-11e	GIS und Kartographie für Masterstudierende	V Kartogr. V GIS Ü GIS	1 2 2	WP	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	10
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr-11f	Grundlagen und Prinzipien von GIS und Kartographie für Masterstudierende	V Kartogr. V GIS	1 2	WP	Keine	K (30%) K (70%)	5
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr-301	Bereich A: Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/Üb	1 4	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10

Exportmodule M.A. Internationale vergleichende Soziologie:

		Aus dem Master „Stadt- und Regionalentwicklung“						
MNF-Geogr-101b		Bereich A: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1./3. Semester	1 Semester	Wahlpflicht		-	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Wirtschaftsgeographie der Regionalisierung und Globalisierung	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Sozialgeographie der Stadt	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet		
Kulturgeographie	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet		
ODER:								
MNF-Geogr-103b		Bereich A: Urban and Regional Governance (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2./4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht		-	8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Public Management und räumliche Planung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Urban and Regional Governance	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Stadtmarketing	Übung	2	2	Wahlpflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
Regionale Wirtschaftsförderung	Übung	2	2	Wahlpflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
ODER:								
MNF-Geogr-111/112/113/114/311		Bereich B: Methoden: Analyse und Bewertungsverfahren (10 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2./4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht		-	2 * 5 LP / 150 + 150 Stunden 10 LP / 300 Stunden			
Module (=Lehrveranstaltungen)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Methoden der Regionalanalyse (Modul 111)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft (Modul 112)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Qualitative Sozialforschung (Modul 113)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Prognose- und Bewertungsverfahren (Modul 114)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Geojournalismus	Übung	6	10	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	

LF: Lehrform: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum, Üb: Übung (Bitte bei Bedarf erweitern!)

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, R: Referat, PP: Praktikumsprotokolle, H: Hausarbeit

LP: Leistungspunkte